

§ 9.

Die Landgemeinde Helgoland ist berechtigt, die ihr nach dem geltenden Ortsabgabenrechte zustehenden Gemeindeabgaben durch von ihr zu erlassende Steuerordnungen oder Gemeindebeschlüsse anderweit zu regeln. Die Steuerordnungen und Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Landrats. Gegen die Versagung der Genehmigung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet.

In gleicher Weise ist die Gemeinde berechtigt, weitere, nach den im Lande Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässige Gemeindeabgaben einzuführen.

In den nach Abs. 1, 2 zu erlassenden Steuerordnungen und Beschlüssen können gegen Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen die im preussischen Kommunalabgabengesetz zugelassenen Strafen angedroht werden.

Hinsichtlich der gegen die Veranlagung zu den Gemeindeabgaben zulässigen Rechtsmittel bleiben die für Helgoland geltenden Vorschriften unberührt.

§ 10.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Zugleich treten entgegenstehende Vorschriften, insbesondere § 7 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetzsamml. S. 11) außer Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Verwaltungsstreitverfahren oder im Beschlußverfahren anhängig gemachten Sachen werden von den bisher zuständigen Behörden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Juli 1922.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Severing.

(Nr. 12312.) Gesetz über die Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung in der Ostmark.
Vom 21. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Mit Rücksicht auf die Abtretung preussischer Landesteile durch den Vertrag von Versailles findet die Neu- oder Umbildung folgender Kreise und Provinzen statt.

§ 2.

(1) Der Restkreis Heydekrug wird mit dem Restkreise Niederung vereinigt.

(2) Die zum Restkreise Tilsit gehörigen Gemeinden Schillgallen, Dwischacken, Kallwen, Kalldecken, Sentinen und Morigkehmen sowie der Gutsbezirk Paszelgsten werden mit dem Stadtkreise Tilsit vereinigt.

(3) Die zum Gemeindebezirk Sentinen gehörigen Parzellen des Kartenblatts Nr. 2.

144	145	146	147	220	221	usw.,	162	205	206	78	79	214	215	usw.,	88
56	57	58	59	67	68		68	63	68			80	87		
170		171	172	173	174	186		187	188	189		190	191	195	196
98	usw.,	101	102	103	104	98	usw.,	98	98	98	usw.,	103	103	108	108
				134	135	197	198	199	200	111	117	118			
				109	109	109	109	108	109						

sowie die zum Gemeindebezirk Morigkehmen gehörigen Parzellen des Kartenblatts Nr. 2

30	125	136	138	137	139	140	141	142	143	60	61	61½	62	63	64	65
	51	51	51	52	52	53	54	55	55							
66	183	184	222	223	212	213	72	73	74	75	207	208	77	89	209	91
	69	69	69	69	71	71					76	76			90	
164	165	166	167	168	169	192	193	194	179	112	201	202	203	155	204	156
92	93	94	95	96	97	105	106	106	107		113	113	113	114	114	115
						158	116	119	120	143						
						115				55						

werden mit der Gemeinde Cromciten, die zum Gemeindebezirk Morigkehmen gehörigen Parzellen des Kartenblattes Nr. 3

36	37
1	1

werden mit der Gemeinde Birjohlen vereinigt.

(4) Der Restkreis Tilsit mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Gemeinden und die zum Restkreise Niederung gehörigen Gemeinden Blasden, Pauperischken, Puskeppeln, Skoblienen, Smaldunen (Kirchspiel Neu-Argeningken) sowie Alloningken, Birkenwalde, Groß Brettschneidern, Klein Brettschneidern, Groß Dummern, Klein Dummern, Seidwethen, Försterei Grünheide, Groß Ischdaggen, Rattenuppen, Kaukwethen, Kaukweth-Kludszyn, Kellmienen, Krauleiden, Kühlen, Försterei Lapienen, Papyruschienen, Sandlauken, Schillkojen, Seitwethen, Stardupönen, Groß Wingsnupönen (Kirchspiel Jurgaitshen) werden mit dem Restkreise Ragnit zu einem Landkreise Tilsit-Ragnit vereinigt. Sitz des Landratsamts ist Tilsit.

(5) Der Restkreis Danziger Niederung wird mit dem Restkreis Elbing vereinigt.

(6) Der Restkreis Neustadt i. Westpr. sowie der Restkreis Karthaus mit Ausnahme der Restgemeinden Sukowken, Mühlehen und Jamen, die dem Landkreise Bütow einverleibt werden, werden mit dem Landkreise Lauenburg i. Pom. vereinigt.

(7) Der Nestkreis Konig wird mit dem Nestkreise Schlochau vereinigt. Die zum Nestkreise Schlochau gehörigen Nestgemeinden Abl. Briesen und Abl. Konken werden mit dem Landkreise Rummelsburg vereinigt.

(8) Die Nestkreise Fülehe, Czarnikau und Kolmar mit Ausnahme der Gemeinde Schönfeld und des Forstgutsbezirkles Selgenau, die dem Nestkreise Flatow einverleibt werden, werden zu dem Nestkreise vereinigt.

§ 3.

Die Vorschriften der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 (Gesetzsamml. S. 179) und der diese ergänzenden Gesetze finden in den zur Nestprovinz Posen gehörigen Kreisen Anwendung. Jedoch bleibt die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 205) unberührt.

§ 4.

(1) Aus den Kreisen Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Nestkreis, Stadt Schneidemühl, Schwerin a. W., Meseritz, Bomst und Fraustadt wird die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet.

(2) Die Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 335) und der diese ergänzenden Gesetze finden Anwendung.

(3) Der Oberpräsident übt gleichzeitig auch die Funktionen des Regierungspräsidenten aus. Insoweit der Oberpräsident Beschwerde- oder Aufsichtsinstanz über den Regierungspräsidenten ist, tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der zuständige Minister. Der Vorsitz im Provinzialrate geht in den Fällen, in denen der Oberpräsident infolge seiner Tätigkeit als Regierungspräsident behindert ist, auf einen von dem Minister des Innern beauftragten Beamten des Oberpräsidiums über.

§ 5.

(1) Die Kreise Elbing-Stadt und Land, Marienburg, Marienwerder, Rosenberg und Stuhm werden mit der Provinz Ostpreußen vereinigt. Der Regierungsbezirk Marienwerder führt den Namen „Westpreußen“.

(2) Der Provinzialausschuß der Provinz Ostpreußen ist in der nächsten Tagung neu zu wählen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Provinzialausschuß in Tätigkeit.

§ 6.

(1) In den Kreisen Niederung, Tilsit-Magnit, Elbing sowie in dem Nestkreise sind Neuwahlen zu den Kreistagen vorzunehmen. Der Wahltag wird von dem zuständigen Regierungspräsidenten bestimmt.

(2) Der auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrate vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 90) gewählte Wahlkörper gilt als erster Provinziallandtag der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

(3) Die Wahlzeit endet erstmals zugleich mit der Wahlzeit der übrigen Provinziallandtage.

§ 7.

Die Zahl der Provinziallandtagsabgeordneten der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen beträgt dreißig.

§ 8.

Der Provinzialausschuß besteht außer dem Landesdirektor (Landeshauptmann) aus einem Vorsitzenden und sieben gewählten Mitgliedern.

§ 9.

Die Restprovinzen Posen und Westpreußen bleiben bis zu ihrer durch Gesetz vorzunehmenden Auflösung als Provinzialverbände bestehen.

§ 10.

Die Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen übernehmen für eigene Rechnung die Verwaltung der den Restprovinzen Posen und Westpreußen obliegenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Abwicklungsangelegenheiten. Das Verwaltungsrecht umfaßt die Befugnis, im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über die den Restprovinzen Posen und Westpreußen gehörigen Gegenstände zu verfügen.

§ 11.

(1) Unter Auflösung der bisherigen Organe der Restprovinzen Posen und Westpreußen wird die Abwicklung und Überleitung der Rechtsverhältnisse dieser Restprovinzen einer Abwicklungsstelle unter der Bezeichnung „Provinzialabwicklungsstelle Posen-Westpreußen“ übertragen, deren Sitz vom Minister des Innern bestimmt wird.

(2) Die Abwicklungsstelle besteht aus einem vom Minister des Innern zu ernennenden Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen je zwei von den Provinzialausschüssen der Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen gewählt werden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(3) Der Inhalt der Abwicklungs- und Überleitungsgeschäfte wird nach Anhörung der Provinzialausschüsse von dem Minister des Innern bestimmt.

(4) Die Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen tragen zu den Kosten der Abwicklungs- und Überleitungsgeschäfte nach dem Verhältnisse des auf sie entfallenden Anteils am Provinzialsteuersoll zu dem Provinzialsteuersoll der früheren Gesamtprovinzen bei. Zu den persönlichen und sächlichen Kosten der Abwicklungsstelle und zu solchen Mehrkosten der Abwicklung oder Überleitung, deren Entstehungsursachen lediglich in der Abtretung der Gebietsteile der ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen zu finden sind, tragen die Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen nicht bei.

§ 12.

(1) Die Unterhaltung der Provinzialkunststraßen ist von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen den zu ihr gehörigen Kreis Kommunalverbänden gegen Gewährung einer laufenden Entschädigung aus der Provinzialdotation zu übertragen.

(2) Der Beschluß des Provinziallandtags über die Höhe der hierfür den Kreis Kommunalverbänden zu zahlenden Beträge bedarf der Genehmigung des Provinzialrats. Die Entscheidung des Provinzialrats ist endgültig.

§ 13.

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen eine jährliche Dotation von 7 100 000 Mark zur Verfügung gestellt. Die Dotation wird für das Rechnungsjahr 1922 aus den bereitesten Mitteln des Staates berichtigt und für die Folge auf den Staatshaushaltsetat übernommen.

(2) Die Dotationsrente der Provinz Ostpreußen wird um denjenigen Betrag, der bisher an die Provinz Westpreußen zu zahlenden Dotationsrente erhöht, der auf die gemäß § 5 mit ihr vereinigten Teile der Restprovinz Westpreußen entfällt.

(3) Mit dem Tage, an dem das Gesetz in Kraft tritt, wird die Zahlung der Dotationsrenten an die Restprovinzen Posen und Westpreußen eingestellt.

§ 14.

(1) Soweit die eigenen Anstalten der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen, ist sie berechtigt, die Benutzung von Anstalten der Nachbarprovinzen gegen eine angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

(2) Über die Art der Inanspruchnahme und die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfalle ein Schiedsgericht endgültig, das aus je einem von den Provinzialausschüssen der Nachbarprovinz und der Grenzmark Posen-Westpreußen zu wählenden Mitgliede sowie einem von diesen Mitgliedern gewählten Obmann besteht. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so wird dieser vom Minister des Innern bestimmt.

§ 15.

(1) Soweit die Beamten der Restprovinzen Posen und Westpreußen nicht von den Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen übernommen werden, finden auf sie die Vorschriften des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für die Beamten der im § 2 bezeichneten Restkreise, soweit sie nicht von den neugebildeten Kreis-kommunalverbänden übernommen werden.

(3) Bis zu ihrer Unterbringung haben die Beamten die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten und erhalten ihre Bezüge durch die Abwicklungsstelle.

§ 16.

(1) Soweit sich bei der amtlichen Grenzfeststellung ergibt, daß Restteile solcher Kommunalverbände, die durch den Vertrag von Versailles abgetreten sind, bei Preußen verbleiben, beschließt derjenige Bezirksausschuß über ihre kreiskommunale Zugehörigkeit, der vom Minister des Innern als zuständig bestimmt wird.

(2) Im übrigen werden die kommunalen Verhältnisse der bei Preußen verbliebenen Restteile derjenigen Landgemeinden und Gutsbezirke, deren Gebiet durch die Grenzführung des Vertrags von Versailles durchschnitten wird, einschließlich der Auseinandersetzung durch Beschluß des Kreis-ausschusses geregelt.

(3) Gegen den Beschluß des Kreis-ausschusses steht den beteiligten Landgemeinden und Gutsbesitzern die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 17.

Die nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) dem Provinzialausschuß obliegenden Geschäfte werden erstmalig dem Regierungspräsidenten, die nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes dem Kreisausschuß obliegenden Geschäfte in dem Landkreise Tilsit-Ragnit und dem Negekreis erstmalig dem Landrat übertragen.

§ 18.

(1) Der Stadtkreis Tilsit ist verpflichtet, zugunsten der mit ihm vereinigten Gemeindebezirke des Neßkreises Tilsit

1. die Versorgung mit elektrischem Strom zu fördern,

2. den Weg am Linkuhnen-Seckenburger Damm auszubauen sowie einen Weg in der Gemeinde Dwischacken in der Richtung auf den geplanten Industriehafen anzulegen, sobald dessen Errichtung begonnen wird,

3. abgezwigte Verwaltungsstellen zu errichten, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

(2) Die auf Grund dieser Verpflichtungen zu treffenden Maßnahmen werden im Falle des Einspruchs der Stadt Tilsit gegen eine Anordnung des Regierungspräsidenten durch Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzt.

(3) Die in der Stadt Tilsit geltenden Ortsatzungen, Observanzen, Reglements, Gemeindebeschlüsse, Polizeiverordnungen und Steuerverordnungen finden in dem Bezirke der bisherigen Landgemeinden Schillgallen, Dwischacken, Kallwen, Kalldecken, Senteinen und Moritzkehmen und des Gutsbezirkes Paszjelgsten Anwendung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Magistrat bestimmt.

(4) Bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung in Tilsit treten ihr fünf Abgeordnete aus den bezeichneten und den seit der letzten Stadtverordnetenwahl eingemeindeten ehemals selbständigen Gemeinden Kallkappen, Tilsit-Preußen, Stollbeck und Splitter hinzu, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind. Sämtliche Gemeinden bilden zusammen einen Wahlbezirk.

§ 19.

(1) Der Geschäftsbezirk der Ostpreussischen Landschaft wird auf die im § 5 genannten Kreise ausgedehnt. Das Plenarkollegium der Ostpreussischen Landschaft wird ermächtigt, an Stelle des Generallandtags die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu beschließen.

(2) Die Zulegung der übrigen Teile der früheren Provinz Westpreußen zu Geschäftsbezirken landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten wird durch Verordnung des Staatsministeriums geregelt.

§ 20.

(1) Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

(2) Er regelt insbesondere den Geschäftsgang der gemäß § 11 Abs. 1 errichteten Provinzialabwicklungsstelle Posen-Westpreußen.

(3) Er bestimmt dasjenige Jahr, das der im § 11 Abs. 4 vorgeschriebenen Beteiligung der Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen an den Kosten der Abwicklungsverwaltung zugrunde zu legen ist. Es bleibt ihm vorbehalten, statt eines Jahres den Durchschnitt mehrerer Jahre zu bestimmen. Er kann den Maßstab der im § 11 Abs. 4 vorgeschriebenen Beteiligung der Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen an den Kosten der Abwicklungsverwaltung im Zusammenhange mit der Auseinandersetzung mit den Freistaaten Polen und Danzig erforderlichenfalls anderweitig regeln.

§ 21.

(1) Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1922 in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt, in welchem die §§ 10 bis 13 in Kraft treten, wird vom Minister des Innern bestimmt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Juli 1922.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. Der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 16. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberlandzentrale Ostharz, Aktiengesellschaft in Dessau, für die Errichtung von Hochspannungsleitungsnetzen im Mansfelder Gebirgskreise und dem Kreise Quedlinburg, durch die Amtsblätter
der Regierung in Merseburg Nr. 22 S. 118, ausgegeben am 3. Juni 1922, und
der Regierung in Magdeburg Nr. 25 S. 143, ausgegeben am 24. Juni 1922;
2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Hohenzollernhall in Böfau im Kreise Weizensfeld für die Fortsetzung des Betriebs ihrer Braunkohlengrube Hedwig bei Böfau, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 24 S. 129, ausgegeben am 17. Juni 1922;
3. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 30. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hameln für die Erweiterung der städtischen Wasserversorgungsanlage, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 24 S. 123, ausgegeben am 17. Juni 1922;
4. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. Ruhr, für die Weiterführung ihrer Starkstromleitung von Emmerich zu dem Grundstücke der Clever Straßenbahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 25 S. 235, ausgegeben am 24. Juni 1922;